Aus dem Ortsgemeinderat

Am 19.07.2022 fand in Esch, im Bürgerhaus "Alte Schule", unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Eröffnung des Mehrgenerationenplatz
Ortsbürgermeister Schell informiert das am Samstag, 13.08.2022 ab 14:00 Uhr die Eröffnung des Mehrgenerationenplatzes stattfinden.

VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
Der Ortsgemeinderat stellte den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 fest.

Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Esch - freiwillige Leistungen der Ortsgemeinde Esch
Der Ortsgemeinderat beauftragte die Verwaltung, die freiwilligen Ausgaben der Ortsgemeinde Esch zu ermitteln und im Rahmen des 5-Jahres-Planes soll beraten werden, ob und gegebenenfalls, wie die Ausgaben begrenzt werden können.

Zukunfts-Check Dorf
Der Ortsgemeinderat bekundete das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Esch. Unter Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Esch zu melden.

Bürgerbegehren gem. § 17 a GemO wegen Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel
Nach der Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen entscheidet der Ortsgemeinderat über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens. Das Bürgerbegehen wegen Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel entspricht aus folgenden Gründen **nicht** den Anforderungen von § 17 a der Gemeindeordnung (GemO):

- Bei der zur Entscheidung gestellten Frage handelt es sich aufgrund fehlender Verbandszuständigkeit der Ortsgemeinde Esch, hilfsweise fehlender Organzuständigkeit des Ortsgemeinderates, nicht um eine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 17a Abs. 1 Satz 1 GemO.
- Die Begründung des Bürgerbegehrens zielt darauf ab, dass bei einem erfolgreich durchgeführten Bürgerbegehren die Beibehaltung der orangefarbenen Lichtfarbe bereits beschlossene Sache wäre. Tatsächlich sind jedoch rechtliche Hindernisse noch aus dem Weg zu räumen. Die unvollständige Begründung erregt die Besorgnis einer Verfälschung des Bürgerwillens. Wegen Verstoß gegen das Wahrheitsgebot ist die Begründung daher nicht ordnungsgemäß.

Der Ortsgemeinderat Esch stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.

Edi Schell, Ortsbürgermeister